

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

Anhang II zur Landesbauordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

der Wand einschließt, genügt stets ein Abstandsverhältnis zwischen Abstand und Höhe, wie es durch die Reihe  $h$  bestimmt ist.

Die Höhe der gegenüberstehenden Wand wird nach § 27 bemessen. Bei einer Abweichung bis zu  $15^\circ$  von der parallelen Stellung der beiden in Vergleich zu ziehenden Wände gilt deren mittlerer Abstand. Wenn die in Frage kommenden Fenster nur einen Teil der Länge oder nur den oberen Teil der Höhe an der in Frage kommenden Wand einnehmen, so beziehen sich die Regeln nur auf die betreffende Wandstrecke oder auf die betreffenden Obergeschosse. Falls die umliegenden Baulichkeiten eine verwickelte Gestaltung besitzen, so sind die Regeln sinngemäß auf jedes einzelne Fenster anzuwenden.

Bei Räumen, welche an zwei oder mehreren Seiten Fenster erhalten, genügt es, wenn die geforderten Abstände nach einer Seite hin gesichert werden, vorausgesetzt, daß die lichtgebende Gesamfläche dieser Seite für sich allein schon der Vorschrift in § 43 entspricht.

Gegen eine Nachbargrenze müssen fensterlose Wände entweder den oben in Absatz 1 bezeichneten Mindestabstand einhalten oder unmittelbar an die Grenze gestellt werden. Bei Wänden mit Fenstern, welche einer Nachbargrenze gegenüberstehen, sind von der letzteren die in Absatz 2 vorgeschriebenen Abstände mit der Abweichung einzuhalten, daß unter  $h$  die eigene Höhe der beabsichtigten Wand in Rechnung tritt.

Statt der Regeln des vorstehenden Absatzes ist es gestattet, die Abstände von den auf dem Nachbargrundstück befindlichen oder etwa später zu errichtenden Gebäuden zu bemessen, wenn eine desfallige Vereinbarung zwischen den Nachbarn geschlossen wird und Sicherheit dafür besteht, daß jene Regeln gegenseitig eingehalten werden und bleiben (vergl. § 23).

Alle vorstehenden Bestimmungen über den Abstand zwischen zwei Gebäuden sind gegenseitig anzuwenden, Umbauten an bestehenden Umfassungswänden, insbesondere Erhöhungen derselben, nur unter Einhaltung dieser Bestimmungen zulässig.

Karlsruhe, Juli 1907.

gez.: R. Baumeister.

Anhang II zur Landesbauordnung  
(zu §§ 33–35 LBO.).

### Förderung künstlerischer Bauweise und Denkmalspflege.

a) Gemeinschaftlicher Erlaß der Ministerien der Justiz<sup>1)</sup>, des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 15. März 1909, die Förderung künstlerischer Bauweise betr.

(M. d. J., d. R. u. U. Nr. B. 3525, M. d. J. Nr. 8008.)

Schon mit Erlaß vom 8. April 1904 Nr. 15581, die Handhabung der Baupolizei, hier die Denkmalspflege betr., ist den Bezirksämtern als erwünscht bezeichnet worden, daß in die örtlichen Bau-

<sup>1)</sup> Jetzt: Min. d. Kultus u. Unterrichts.



ordnungen Vorschriften zur Erhaltung und Ausgestaltung des architektonischen Charakters von Straßen und Plätzen aufgenommen werden: in einer Reihe von Städten (z. B. Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg) ist dieser Anregung auch Folge gegeben worden. Im übrigen fehlt es vielerorts in dieser Hinsicht noch an geeigneten Vorschriften. Beispielsweise war es in einer durch ihre Lage und ihre zahlreichen Baudenkmale in gleicher Weise ausgezeichneten Stadt leider nicht möglich, die Errichtung eines hohen Fabrikkamins in einer das Gesamtbild der Stadt und ihrer Umgebung erheblich störenden Lage auf baupolizeilichem Wege zu verhindern. Wir nehmen deshalb Veranlassung, die Bezirksämter erneut auf diesen Gegenstand hinzuweisen und machen dabei auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam:

## I.

Das vielfach wenig erfreuliche Bild der Bauwerke unserer Tage, sowie die heute immer mehr platzgreifende Anschauung, daß auch die Baukunst sich den Interessen der Allgemeinheit anzupassen habe, haben dazu geführt, der Frage der Bauschönheit auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung näher zu treten. So ist beispielsweise in Preußen gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden das Gesetz vom 15. Juli 1907 erlassen worden; andere Staaten haben sich diesem Vorgehen angeschlossen (z. B. Sachsen) oder werden ihm voraussichtlich in Bälde folgen. Auch die badische Landesbauordnung vom 1. September 1907 hat den Forderungen der Bauschönheit durch eine Anzahl von Vorschriften Rechnung getragen; es gehören dahin insbesondere die Vorschriften in den §§ 33–35, 109 Abs. 1 und 3, 110, ferner §§ 2 Abs. 5, 123 Abs. 3, 131 Abs. 3. Weiter sind in § 12 Abs. 2 des neuen Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 und in § 130 des PStGB. ergänzende Bestimmungen vorgeesehen. Während die erwähnten Vorschriften des OStG. dazu bestimmt sind, eine rechtliche Grundlage zum vollständigen Verbot der Errichtung von Bauten außerhalb des Bereichs der Ortsstraßen und Pläne u. a. für den Fall zu schaffen, daß durch die Errichtung von Bauten das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler beeinträchtigt würde, verfolgen die genannten Vorschriften der Landesbauordnung den Zweck, die Art und Weise der äußeren Ausgestaltung der Bauten mit den Forderungen der Bauschönheit in Einklang zu bringen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur den bedeutenderen Baudenkmalen des Landes die entsprechende Pflege zuteil wird, sondern auch die gute Erhaltung kleinerer Baudenkmale in Stadt und Land sowie auf dem freien Feld nach Kräften angestrebt wird. Die Richtung, die das neue Ortsstraßengesetz in städtebaukünstlerischer Hinsicht verfolgt, ist im besonderen aus dem Vollzugserlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1908 und den diesem beigegebenen technischen Ausführungen seines bautechnischen Referenten



zu § 2 Abs. 2<sup>1)</sup> ersichtlich, auf die wir an dieser Stelle ausdrücklich nochmals verweisen.

Die Landesbauordnung gibt in den §§ 33, 34 und 109 Richtlinien hinsichtlich der Punkte, welche auf diesem Gebiet für örtliche Bauordnungen in Betracht kommen. Sie geht dabei von folgenden vier Haupt Gesichtspunkten aus:

1. Es sollen Verunstaltungen von Straßen, Plätzen und Ortsbildern durch die Ausführung von Bauten verhindert werden. Zu diesem Zweck soll u. a. vorgeschrieben werden, daß die nach öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen gerichteten oder von dort sichtbaren Gebäudeteile ein gefälliges Äußere haben müssen und sich nicht in einem verwahrlosten oder sonst das Straßenbild verunzierenden Zustand befinden dürfen. Vorschriften dieses Inhalts stellen die Mindestanforderungen dar, die in schönheitlicher Beziehung an die äußere Ausgestaltung der Bauten gestellt werden müssen. Die Bezirksämter werden es sich deshalb angelegen sein lassen, darauf hinzuwirken, daß in die örtlichen Bauordnungen, soweit dies noch nicht der Fall sein sollte, entsprechende Vorschriften aufgenommen werden. Andererseits wird es sich aber, wenn ein Bauvorhaben nach den eingereichten Plänen gegen eine solche ortspolizeiliche Vorschrift verstößt, in der Regel empfehlen, daß das Bezirksamt nicht ohne weiteres die Baugenehmigung versagt, sondern zunächst durch geeignete mündliche Verhandlung mit dem Bauherrn auf Beseitigung des Mangels hinwirkt und ihm entsprechende Beratung zuteil werden läßt.

2. Für bestimmte Straßen und Ortsteile erscheint es nicht selten angezeigt, durch die örtliche Bauordnung erhöhte Anforderungen an die architektonische Ausgestaltung der Bauten zu stellen. Dies gilt insbesondere für Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung; auch bestimmt begrenzte Straßenteile können in dieser Weise gegen Beeinträchtigung geschützt werden. Vorschriften dieser Art bezwecken die Wahrung der Eigenart des Straßen- oder Ortsbildes, die in dem baulichem Zustand der betreffenden Ortsteile in die Erscheinung tritt. Es kann in dieser Beziehung z. B. vorgeschrieben werden, daß Neubauten oder bauliche Änderungen sich der Eigenart der bestehenden Bauweise hinsichtlich der äußeren Form, der zur Verwendung kommenden Baustoffe, der Farbgebung usw. anpassen müssen, ohne dabei die Zweckbestimmung oder die Anschauungen unserer Zeit zu verleugnen. Auch für Straßen oder Ortsteile, denen eine geschichtliche oder künstlerische Bedeutung an sich nicht zukommt, können besondere Vorschriften hinsichtlich der äußeren Gestaltung der Bauten erlassen werden, z. B. in der Richtung, daß in gewissen Ortsteilen die Gebäude im Landhausstil zu errichten sind, daß in anderen bestimmte Arten von Baustoffen vermieden werden müssen, daß die Gebäude sich in ihrem Äußern dem Charakter der

<sup>1)</sup> Oben abgedruckt Seite 34.



einzelnen Straßen als Geschäfts-, Verkehrs-, Wohn-, Promenadestraßen usw. anzupassen haben.

Dabei ist aber Wert darauf zu legen, daß solche Vorschriften sich nicht zu sehr in Einzelheiten verlieren, und daß im allgemeinen bestimmte Stilarten nicht vorgeschrieben werden, damit dem künstlerischen Schaffen nicht zu enge Grenzen gezogen werden. Auch ist zu beachten, daß berechnigte wirtschaftliche Interessen nicht ohne Not geschädigt werden dürfen, und daß deshalb sowohl hinsichtlich des Wortlauts der Vorschriften wie hinsichtlich ihrer Anwendung eine allzugroße Schärfe zu vermeiden ist. Die Vorschriften und die auf Grund derselben zu erlassenden Auflagen sollen nicht dazu führen, daß eine Bauausführung geradezu unmöglich wird, wenn es anderseits auch nicht ausgeschlossen ist, daß bestimmte Arten von Bauten in gewissen Ortsteilen überhaupt nicht zugelassen werden. Auch in den hier zur Erörterung stehenden Fällen wird sich in der Regel durch geeignete Verhandlungen mit den Bauherren ein Weg finden lassen, welcher deren Interessen mit den Vorschriften der örtlichen Bauordnung in Einklang bringt und den Bauherren höhere Geldopfer nicht ansinnt. Wenn in einem besonderen Falle ausnahmsweise höhere Anforderungen an die äußere Erscheinung des Hauses gestellt werden müssen, die eine Erhöhung der Baukosten bedingen, so wird auch da wohl ein Weg zu finden sein, der den Wünschen der Allgemeinheit ebenso wie jenen der Bauherren genügend Rechnung trägt.

3. Der gleiche Schutz kann durch die örtlichen Bauordnungen auch für einzelne Bauwerke von geschichtlicher, kunstgeschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung (Baudenkmale) geschaffen werden, und zwar sowohl dadurch, daß für die Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke entsprechende Vorschriften erlassen werden, als auch durch Bestimmungen, die sich auf die Vornahme baulicher Herstellungen an den Baudenkmalen selbst beziehen. Besonders sind bei Umbauten von Gebäuden, welche in das Gebiet der weltlichen oder kirchlichen Denkmale fallen, genaue und umfassende Planvorlagen zu verlangen, welche sicheren Aufschluß über den dermaligen Bestand und die in Frage kommenden Umänderungen geben. Nicht nur beim Umbau größerer und wertvoller Bauten, sondern auch bei solchen kleinerer in Stadt und Land ist darauf zu achten, daß das bei dem alten Gebäude angewendete Baumaterial möglichst wieder zur Verwendung kommt, und daß z. B. bei Fachwerkbauten auf dem Land neben altem verputztem Fachwerk nicht Ausfüllungen in Backstein und dergl. eingesetzt werden, welche geeignet sind, den Eindruck des Ganzen zu schädigen. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß kleineren freistehenden Bauten, soweit dieselben einen gewissen künstlerischen, kunstgeschichtlichen oder geschichtlichen Wert besitzen, wie Weinberghäuschen, Wegkapellen, Weg- und Stationskreuzen, Brunnen, Hoheitszeichen und dergl. eine entsprechende Pflege zuteil, deren Abbruch möglichst verhütet und deren Zerstörung hintanzuhalten wird.



Es kann sich auch empfehlen, in den örtlichen Bauordnungen an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, daß nicht nur wertvollen Baugegenständen aller Art, die sich auf freiem Felde befinden, ein fürsorglicher Schutz zuteil wird, sondern daß derselbe auch auf frühe und früheste Bauanlagen ausgedehnt wird, die sich noch vielfach im Walde zerstreut vorfinden, so z. B. den Ringwällen, den römischen und mittelalterlichen Bauresten aller Art. Dabei ist zu beachten, daß die gänzliche Beseitigung im Privateigentum stehender Baudenkmale durch örtliche Bauordnungen zwar nicht verboten werden kann, daß es sich aber mitunter empfiehlt, im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion<sup>1)</sup> oder dem Konservator der öffentlichen Baudenkmale auf die Unterlassung der Beseitigung hinzuwirken. Die Bezirksämter werden insbesondere bei den Ortsbereisungen Gelegenheit nehmen, hierauf hinzuweisen, und dabei auch wohl Anlaß haben, auf die besonders in Dörfern mitunter sehr verwahrlosten alten Bauten und Bauteile zu achten und bei wichtigeren Fällen Anzeige an das Ministerium der Justiz,<sup>2)</sup> des Kultus und Unterrichts bezw. an den Konservator der öffentlichen Baudenkmale zu erstatten, um so geeignetenfalls staatlichen technischen Rat, in besonderen Fällen auch Beihilfe bei größeren Instandsetzungsarbeiten zu erlangen<sup>3)</sup>.

4. Endlich können zum Schutz hervorragender landschaftlicher Schönheiten (Naturdenkmale) durch örtliche Bauordnungen Vorschriften hinsichtlich der äußeren Gestaltung von Bauten erlassen werden. In dieser Beziehung sind die Verhältnisse so verschieden geartet, daß sich allgemein gültige Regeln nicht aufstellen lassen. Für solche Vorschriften werden namentlich der Schutz öffentlicher Garten-, Wald- und Parkanlagen, schöner einzelstehender Bäume oder Baumgruppen sowie malerischer Bach-, Teich-, Fels- und Weganlagen, ferner aber auch die ungestörte Erhaltung des durch die Natur selbst geschaffenen Landschaftsbildes und von Fernblicken in Betracht kommen, soweit dabei nach der öffentlichen Meinung oder nach einem zu erhebenden Sachverständigengutachten hervorragende landschaftliche Schönheiten in Frage stehen. Darauf wird bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes gebührende Rücksicht zu nehmen sein.

Das Aufstellen von Reklametafeln, Schaukasten, Abbildungen und dergl. wird da zu verhindern sein, wo eine Beeinträchtigung einer landschaftlich hervorragenden Gegend oder eines geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvollen Baudenkmales zu befürchten ist. Die Bestimmung in § 130 PStGB. bietet dafür die gesetzliche Grundlage. Es ist aber auch auf diesem Gebiete mit Vorsicht vorzugehen und darauf zu achten, daß nicht durch eine über das gebotene Maß hinausgehende Berücksichtigung schönheitlicher Gesichtspunkte schwerwiegende wirtschaftliche Interessen gefährdet werden.

<sup>1)</sup> Jetzt: Bezirksbauamt und Minist. d. Kultus u. Unterrichts.

<sup>2)</sup> Über die Erhaltung der Ruinen hat das Finanzministerium unterm 1. Juni 1910 eine eingehende Anleitung herausgegeben, welche vom Minist. d. Innern mit Erl. v. 27. Juli 1910 Nr. 33 628 den Bezirksämtern mitgeteilt wurde.



Die Bezirksämter werden deshalb veranlaßt, überall dort, wo nach den örtlichen Verhältnissen Anlaß dazu gegeben ist, auf die Erlassung örtlicher Bauvorschriften im Sinne der Ziffer 2-4 in geeigneter Weise hinzuwirken.

## II.

In § 35 der Landesbauordnung ist bestimmt, daß zur Begutachtung der Entwürfe von örtlichen Bauvorschriften der vorstehend unter 1, 2-4 bezeichneten Art, sowie der einzelnen unter die betreffenden Vorschriften fallenden Bauvorhaben Sachverständige zuzuziehen sind; ein gleiches Verfahren wird sich auch empfehlen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Die Landesbauordnung empfiehlt u. a. die Anhörung von mit der kunstgeschichtlichen Entwicklung des betreffenden Orts vertrauten Personen oder auf gewissen Einzelgebieten besonders erfahrenen Fachleuten, geeignetenfalls auch die Bestellung von Sachverständigenkommissionen. In einigen Städten (so z. B. Mannheim, Karlsruhe, Freiburg) sind solche Kommissionen schon bestellt, in der Mehrzahl der Amtsbezirke fehlt es jedoch noch an einer derartigen Einrichtung. Es ist wünschenswert, daß die Bezirksämter nunmehr die geeigneten Schritte ergreifen, um die Bildung von Sachverständigenräten in die Wege zu leiten. Die Bestellung nur einer Person wird bei dem heutigen raschen Wechsel der Schönheitsbegriffe nicht in allen Fällen geeignet sein, Erpriechliches zu leisten, da die Möglichkeit einseitiger Auffassung alsdann nicht immer ausgeschlossen ist. Um eine tunlichst sachliche und unbefangene Beurteilung zu erhalten, erscheint es deshalb zweckmäßig, wo die Möglichkeit hierzu besteht, Leute für die Kommissionen zu gewinnen, die nicht einseitig eine Kunstanschauung vertreten, sondern die sich in ihren Anschauungen ergänzen. Es können hierfür staatliche und private Architekten, ferner aber auch Personen in Betracht kommen, die ohne eigentliche Fachbildung sich ein besonderes Verständnis für die Beurteilung der in Betracht kommenden Fragen erworben haben und sowohl ein richtiges Gefühl für die Schönheit und den Wert der Bauten und für die geschichtlichen Besonderheiten der heimatischen Bauweise, als auch für die vorhandenen Schönheiten der Natur besitzen. Wenn die Bildung solcher Kommissionen auch da und dort vielleicht zunächst auf Schwierigkeiten stoßen kann, so sind wir doch überzeugt, daß es den Bemühungen der Bezirksämter gelingen wird, Personen zu finden, die ihre Kenntnisse und ihr gesundes Urteil gern in den Dienst dieser Sache stellen. Die im Lande bestehenden Bezirksvereine des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins sowie sonstige, die gleichen Bestrebungen verfolgende Vereine (z. B. Bund Deutscher Architekten, Verein Schaumland in Freiburg, Verein Heimatliche Kunstpflege in Karlsruhe, Bund für Heimatschutz, Verein „Badische Heimat“ usw.), ferner die vom Ministerium der Justiz,<sup>1)</sup> des Kultus und Unterrichts in den einzelnen Amtsbezirken bestellten Bezirkspfleger der Kunst- und Altertumsdenkmäler werden wohl bereit sein, den Bezirksämtern mit geeigneten Vorschlägen an die Hand zu gehen.

<sup>1)</sup> S. Ann. 1 S. 221.



## III.

Auch abgesehen von dem unter I und II erörterten Vorgehen erscheint es nach Beobachtungen, die wir häufig zu machen Gelegenheit hatten, angezeigt, auf eine Besserung der baulichen Verhältnisse in ästhetischer Beziehung, insbesondere auch auf dem Lande hinzuwirken. Es hat da und dort das Bestreben Platz gegriffen, Gebäuden eine äußere Form und Ausgestaltung zu geben, die weder der Zweckbestimmung des Gebäudes, noch der Eigenart seiner Umgebung, noch den Vermögensverhältnissen des Bauherrn entsprechen. So werden mitunter die Stilformen der Großstadt ohne weiteres auf Bauten in mittleren und kleinen Gemeinden übertragen, und es wird dabei in der Absicht, eine möglichst auffallende Wirkung zu erzielen, nicht selten in aufdringlicher Weise Schmuckform an Schmuckform gereiht, oft unter Verwendung formwidriger Baustoffe und unter Aufwendung bedeutender Summen, die wohl richtiger für bessere Baustoffe und einen einfacheren, aber der Örtlichkeit mehr angepassten Schmuck verwendet würden; auch verständnisloser Farbenschmuck und eine der Umgebung nicht angepasste, meist zu unruhige Umrißlinie machen sich häufig in aufdringlicher und das Auge verletzender Weise bemerkbar. Auf der andern Seite werden auf dem Lande aber auch oftmals gänzlich form- und schmucklose Bauten errichtet, die den Großstadtbauten lediglich die Größenverhältnisse und die Zahl der Stockwerke, nicht aber auch die gediegene Ausbildung im Äußeren und Innern entnommen haben und dadurch als nüchterne und geschmacklose Mietkasernen in die Erscheinung treten. Ähnliches gilt auch von den Fabrikbauten, denen man lange eine äußerlich befriedigende Form nicht geben zu können glaubte. Mustergültiges ist indessen in Baden und außerhalb Badens schon geschaffen und damit der Beweis erbracht worden, daß es nur des guten Willens und des geeigneten Mannes bedarf, auch in solchen Fällen um das gleiche Geld Einwandfreies zu erbauen und damit namentlich Orte und Gegenden mit Industrieentwicklung vor Verunstaltung zu schützen. Nach Möglichkeit wird auch von den Baupolizeibehörden, unter Umständen durch Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, gegen die aus falschem Schönheitsgefühl oder unangenehmer aufdringlicher Reklamesucht manchmal angebrachten Muster und Ornamente, Buchstaben, Namen und Zahlen in Dach-, Hauswand- und Kaminflächen in Zukunft einzuschreiten sein.

Die Landesbauordnung will darauf hinwirken, dem Lande eine gesunde, durch Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, Lage und Klima begründete heimische Bauweise zu geben, die den Bauherrn vor unnötigen Ausgaben schützt und den Beschauer erfreut. Es ist die Aufgabe der mit der Handhabung der Baupolizei betrauten Stellen, auch dieser Seite ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, der Bevölkerung mit Rat an die Hand zu gehen und den Sinn für das einfache, natürliche und schöne Bauen anzuregen. Wie die Bauweise beschaffen sein soll, richtet sich neben der Zweckbestimmung der Bauten vor allem nach den örtlichen Verhältnissen, nach der Höhenlage, Umgebung, Verwend-



barkeit einheimischer, leicht zu gewinnender Baustoffe und nach den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung. Nach diesen Gesichtspunkten sollen die örtlichen Bauordnungen unter Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der einzelnen Landesteile der Landesbauordnung ergänzend zur Seite treten; ihre Bestimmungen sollen sich vor Einseitigkeiten hüten, andererseits aber erschöpfend, klar, verständlich und so abgefaßt sein, daß sie dem einzelnen Falle leicht angepaßt und ohne Schwierigkeit in die Wirklichkeit übertragen werden können. Sie werden damit wesentlich zur Verbesserung unserer Baukunst beitragen, ferner aber auch in weiteren Kreisen der Bevölkerung den Sinn für die Schönheiten der heimischen Bauweise und das Interesse für die Weiterbildung und Ausgestaltung der überlieferten Bauart auf heimatischer Grundlage wecken.

Bei dieser Gelegenheit nehmen wir Veranlassung, auf einen Punkt besonders hinzuweisen. Es ist uns wiederholt die Auffassung entgegengetreten, als ob die in unseren höheren Gebirgslagen seit Jahrhunderterten üblichen Strohdächer sich heutzutage überlebt hätten und als ob die neue Landesbauordnung diese Bauweise verhindern wollte. Beide Ansichten treffen in keiner Weise zu. Daß gerade diese in verschiedenen höher gelegenen Gegenden des badischen Landes heimische, außerordentlich malerische und gegen Hitze und Kälte guten Schutz gewährende Dachdeckung auch weiterhin beibehalten werden soll, geht aus verschiedenen Bestimmungen der Landesbauordnung klar hervor (vergl. §§ 68 Abf. 4, 109 Abf. 3 und insbesondere § 110); auch sind die ortspolizeilichen Vorschriften, welche auf Grund des — dem § 110 der neuen Landesbauordnung entsprechenden — § 43 der alten Landesbauordnung früher schon erlassen wurden, vom Ministerium des Innern im Vollzugserlaß zur neuen Landesbauordnung ausdrücklich bestätigt worden. Daß auch anderwärts auf die weitere Erhaltung des Strohdaches großer Wert gelegt wird, beweisen die mehrfach unternommenen Versuche, das Dachstroh feuerfester zu machen. Wir verweisen auf die im Sommer 1908 in Osterweide bei Worpssweide durch den Maler Hans am Ende veranstalteten Brandversuche an mit einer Flüssigkeit getränkten Strohdächern, die ein außerordentlich befriedigendes Ergebnis lieferten<sup>1)</sup>; ferner darauf, daß auch die Prüfungsanstalt in München das System Konrad Gausch „das Imprägnierungsverfahren der Strohdächer gegen Feuer“ geprüft und gut befunden hat.

Endlich wollen wir nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht der Verehrung des Überkommenen entspricht, wenn alte, durch die Geschichte, die Zweckbestimmung oder andere Tatsachen gewordene Straßennamen grundlos geändert werden.

<sup>1)</sup> Vgl. „Das feuerfestere Strohdach“, Protokoll der Brandprobe und Herstellung des Daches von Hans am Ende, Verlag Heimatsschutzverein Worpssweide bei Bremen (Preis 1 Mk.), das auch über die Herstellung des sog. Gernetsstrohdachs näheren Aufschluß gibt.



Von nicht geringer Bedeutung für die Erzielung von Formenschönheit bei unseren Bauten ist es, daß die zur ständigen Beratung und Unterstützung der Bezirksämter und zur Überwachung der Bauausführungen bestellten Baukontrolleure bei Zeiten mit Verständnis eingreifen und daß diese, soweit sie selbst einen Plan bearbeiten, nur Einwandfreies liefern, und daß auch in solchen Fällen, insbesondere wenn es sich um die Erhaltung alter und die Herstellung neuer bedeutender und wichtiger Bauten handelt, noch weitere geeignete Sachverständige um ihren Rat und ihre Mitwirkung angegangen werden. Auch bei den nicht unter die obengenannten ortspolizeilichen Vorschriften fallenden Bauvorhaben lassen sich durch geeignete Belehrung der Bauherrn mit kleinen Mitteln oft große Verbesserungen in schönheitlicher Beziehung und zugleich Geldersparnisse erzielen. Zur Lösung dieser Aufgabe sind auf dem Lande in erster Linie die Baukontrolleure berufen; dieselben sind hierauf besonders aufmerksam zu machen. Leider lassen die dem Ministerium des Innern zur Rekursentscheidung, Dispensbewilligung, Genehmigung von Kapitalaufnahmen und aus ähnlichen Anlässen vorgelegten Bauakten einen solchen Einfluß häufig vermissen. Vorbedingung für diese belehrende Einwirkung der Baukontrolleure ist allerdings, daß dieselben auch hierzu befähigt sind und über das nötige Schönheitsgefühl verfügen. Es muß deshalb den Bezirksämtern wiederholt empfohlen werden, als Baukontrolleure nur gut empfohlene Techniker, welche über gute technische und allgemeine Schulbildung und ausreichende praktische Erfahrung verfügen, zu bestellen.

Ebenso wichtig ist es aber auch, daß bei Errichtung öffentlicher Bauten und bei solchen Gebäuden, die im Ortsbild eine bedrohte Stellung einnehmen, der Bevölkerung ein gutes Beispiel gegeben wird. Es gehören hierher vor allem die Rathäuser<sup>1)</sup>, Kirchen und Schulhäuser<sup>2)</sup>, Krankenhäuser usw.<sup>3)</sup>. Nach unseren Wahrnehmungen fehlt es insbesondere bei Gemeindebauten häufig an der erforderlichen Sorgfalt bei der Planbearbeitung, aber auch an einer gründlichen und sachgemäßen Durchprüfung der Pläne unter dem Gesichtspunkt der Bauqualität. In vielen derartigen Fällen ist es angezeigt, daß

<sup>1)</sup> Wegen der Beschaffung von Plänen für Gemeindebauten im Wege des Wettbewerbs hat das Min. d. Innern mit Erl. vom 5. Dezbr. 1912 Nr. 50280 den Bezirksämtern eine von seinem bautechnischen Referenten ausgearbeitete Anleitung mitgeteilt.

<sup>2)</sup> Wegen der Schulhausbauten vgl. auch den Erl. d. Min. d. Kultus und Unterrichts v. 17. November 1910 Nr. B 13589 sowie die im Auftrag dieses Ministeriums von Geh. Oberbaurat Professor Dr. Warth bearbeitete Schrift „Ländliche Schulhausbauten und verwandte Anlagen im Großherzogtum Baden“.

<sup>3)</sup> Wegen der Aussichtstürme s. Erl. d. Min. d. Innern vom 9. Oktober 1909 Nr. 28994 (in der Anmerkung zu § 34 Abs. 1 LBD. — oben S. 83 — abgedruckt).



die Baupolizeibehörden mit den Organen der staatlichen Denkmalspflege in Fühlung treten. Die Bezirksämter haben deshalb künftighin bei Umbauten der durch ihren künstlerischen oder geschichtlichen Wert bedeutenden oder für die heimische Bauweise wertvollen Gemeindebauten, sowie bei Wiederherstellung kleinerer älterer wertvoller Bauwerke auf dem freien Felde, ferner bei Neuherstellung oder größerer baulicher Änderung solcher Bauten, die nach ihrer beabsichtigten äußeren Gestaltung geeignet erscheinen, den schönen Eindruck eines alten Orts-, Straßen- oder Platzbildes, eines Bau- oder Naturdenkmals zu schädigen, gegebenenfalls nach Anhörung einer Sachverständigenkommission durch Vermittlung eines der beiden Ministerien auch dem Konservator der öffentlichen Baudenkmale Gelegenheit zur Einsicht der Pläne und zur Erteilung von Ratschlägen zu geben.

Damit auch bei kirchlichen Bauten wegen der im Interesse der Denkmalspflege notwendigen Anordnungen mit den obersten Kirchenbehörden rechtzeitig ins Benehmen getreten werden kann, haben die Bezirksämter künftighin in allen Fällen, in denen kirchliche Gebäude jeglicher Art durch Neubauten ersetzt oder größeren bezw. wichtigeren baulichen Änderungen unterzogen werden sollen, dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts<sup>1)</sup> rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Endlich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch bei Anlage und Aufstellung von Denkmälern (Krieger-, Personen-, Feuerwehrendenkmale usw.) die Anforderungen der Schönheit nicht außer acht gelassen werden; hier wird die Anhörung von Sachverständigen ebenfalls von Vorteil sein. Sie sind in diesen Fällen berufen, den Gemeinden zunächst bei der Platzwahl, welche überall die erste Voraussetzung für eine gute Lösung der Denkmalfrage bilden wird, an die Hand zu gehen, ferner auch bei der weiteren Behandlung der Sache den Gemeinden ihren Rat angedeihen zu lassen und dieselben dadurch vor künstlerisch minderwertigem, zugleich aber auch vor unnützen großen Ausgaben zu behüten.

Wenn die Behörden und Gemeinden in allen diesen Fragen mit Rat und gutem Beispiel vorangehen, wenn ferner einflußreiche Ortsangehörige (Bürgermeister, Pfarrer, Lehrer usw.) sich für die Sache begeistern, dann werden auch die einzelnen Bauherren ihnen bald auf diesem Wege folgen, namentlich wenn ihnen vor Augen geführt wird, daß sich oft mit geringerem Aufwand an Mitteln Schöneres und Wertvolleres erreichen läßt, als vom Bauherrn da und dort vielleicht ursprünglich beabsichtigt war.

<sup>1)</sup> Jetzt: Ministerium des Kultus und Unterrichts.



**b) Muster einer ortspolizeilichen Vorschrift über Förderung künstlerischer Bauweise.**

(Mit Erlaß des Min. des Innern vom 31. März 1909 Nr. 11970 den Bezirksämtern mitgeteilt.)

Die Erlassung baupolizeilicher Vorschriften für Bauten in der Nähe des Titisees betreffend.

Auf Grund der §§ 116 und 130 des VStGB. und des § 367 Ziffer 15 des RStGB. wird unter Hinweis auf die Vorschriften der VBO., insbesondere die §§ 33 bis 35, 109 Absatz 1 und 3, 123 Absatz 1 und 3 und 131 Absatz 3, sowie auf § 12 Absatz 2 lit. a des VStG. folgende

**ortspolizeiliche Vorschrift**

erlassen.

**§ 1.**

Am Titisee und in dessen nächster Umgebung auf den Bemerkungen Hinterzarten, Viertäler, Saig, Falkau können Bauten im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 der Landesbauordnung, welche durch die beabsichtigte Art ihrer Ausführung der heimatischen Bauweise nicht genügend Rechnung tragen und die Annahme rechtfertigen, daß durch ihre äußere Erscheinung im Zusammenhang mit ihrer Lage das vorhandene Orts-, Landschafts- oder Naturbild beeinträchtigt wird, von der Baupolizeibehörde untersagt werden.

**§ 2.**

Die Beseitigung einzelner Teile von geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Bauten, wie Kirchen, Kapellen, Wohn- und Nutzgebäuden, Brunnen, Bildstöcken einschließlich beachtenswerter Malereien, sowie die Veränderung von Orts-, Straßen- oder Platzbildern, die infolge der Lage, Anlage oder Bebauung besonderen Wert besitzen, ferner die Ausführung von Bauarbeiten im Sinne von § 123 Absatz 1 und 3 der Landesbauordnung, endlich auch die Ausführung von Bauten oder Bauarbeiten in der Nähe von geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Bauten können durch die Baupolizeibehörde dann untersagt werden, wenn anzunehmen ist, daß durch die Vornahme solcher Arbeiten die Eigenart oder der Eindruck des Bauwerks oder des Gesamtbildes nothleidet.

**§ 3.**

Das Aufstellen von Reklameschildern und Schaukästen und das Anbringen von Abbildungen, Aufschriften, Verzierungen in Form gemusterter Baumaterialien, Zahlen in Dachflächen, Wänden, Kaminen und dergleichen mehr an Gebäuden oder im Freien unterliegt der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Vorhandene Anlagen dieser Art sind auf Anordnung der Baupolizeibehörde innerhalb einer von der Baupolizeibehörde zu bestimmenden Frist zu entfernen.



## § 4.

Die Entscheidung über die vorgenannten Fragen trifft das Bezirksamt nach Anhörung einer auf Grund des § 35 der Landesbauordnung bestellten Sachverständigenkommission.

**c) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1914 Nr. 19121, den Schutz von Bau- und Naturdenkmälern betr.**

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Veränderung oder Beseitigung einer Brücke, die zu erhalten im Interesse des Heimatschutzes erwünscht ist, verhindert werden kann. Gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der LBO. sind Brücken nur unter gewissen Voraussetzungen als Bauten im Sinne der LBO. anzusehen. Diese Voraussetzungen werden regelmäßig nicht zutreffen, wenn die Brücken dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind. Hinsichtlich dieser Brücken, die im Zug öffentlicher Wege liegen, gelten die baupolizeilichen Bestimmungen nicht, sie unterliegen vielmehr dem für die Wege geltenden Recht, und es können daher hinsichtlich solcher Brücken auch keine örtlichen Bauvorschriften erlassen werden.

Es bietet jedoch das in § 35 Abs. 2 des Straßengesetzes<sup>1)</sup> begründete staatliche Aufsichtsrecht über die öffentlichen Wege die Gelegenheit, auch bei Brücken, die dem öffentlichen Verkehr dienen, auf den Schutz von Bau- und Naturdenkmälern sowie von Orts- und Landschaftsbildern zu achten, und es gilt das in gleicher Weise hinsichtlich der Wege selbst.

Es soll deshalb auch bei Ausübung der durch die §§ 8 und 18 der BVO. zum Straßengesetz den Bezirksamtern im Benehmen mit den Wasser- und Straßenbauinspektionen und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues<sup>2)</sup> übertragenen Aufsicht über Straßen und Wege einschließlich der Brücken auf den Schutz von Bau- und Naturdenkmälern sowie von Orts- und Landschaftsbildern Rücksicht genommen und durch Belehrung und gütliche Verhandlung mit den Beteiligten eine etwa erwünschte entsprechende Änderung der Entwürfe herbeigeführt werden.

Es darf angenommen werden, daß Kreise und Gemeinden, welche an die Neuanlage oder Hauptverbesserung von Straßen, Wegen oder Brücken herantreten, den Vorstellungen, die im Interesse des Heimatschutzes von den Aufsichtsbehörden erhoben werden, in der Regel Gehör schenken.

<sup>1)</sup> § 35 Abs. 2 des Straßengesetzes lautet:

„Durch die Aufsichtsbehörde kann die Ausführung (der Neuanlage oder der Hauptverbesserung einer Kreisstraße oder eines Gemeindegewegs) untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden, wenn und soweit der Entwurf mit gesetzlichen oder Verordnungsbestimmungen im Widerspruch steht oder dadurch das allgemeine Interesse verletzt wird.“

<sup>2)</sup> Jetzt: Wasser- und Straßenbauämtern und Wasser- und Straßenbaudirektion.



Sollte in einzelnen Fällen diese Annahme nicht zutreffen, so ist durch Vermittlung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues<sup>1)</sup> uns Vorlage zu erstatten.

**d) Gemeinschaftlicher Erlaß des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 17. Februar 1922 Nr. 6157, Kriegerehrungen betr.**

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob der Bau von Kriegerdenkmälern der baupolizeilichen Genehmigung bedarf.

1. Kriegerdenkmäler der allgemein üblichen Art, die einen massiven Unter- und Oberbau haben und fest mit dem Erdboden verbunden sind, gehören nach dem § 1 Ziffer 2 und § 123 Absatz 1 der Landesbauordnung als „Hochbauten“ zu den genehmigungspflichtigen Bauten. Einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen dagegen diese Denkmäler nicht, wenn sie nach Auffassung und Umfang den Rahmen einfacher Grabdenkmäler nicht überschreiten (§ 123 Absatz 1 Buchstabe m LBO.).

2. Das Anbringen von Gedächtnistafeln, gleichviel welchen Materials, von Ehrenschildern, die Anlage von Gedächtnis- und Ehrenhainen ohne Denkmale, Bäumen, die Ehrung durch Glasmalerei, musische Kunst und dergl. bedarf einer baupolizeilichen Genehmigung nur dann, wenn damit eine „Bauveränderung“ im Sinne des § 1 Absatz 2 und 1 der LBO. verbunden ist oder wenn durch örtliche Bauvorschriften nach §§ 33, 34, 109 Absatz 1 und 3 LBO. eine solche Genehmigung verlangt wird, z. B. bei Anbringung von Gedächtnistafeln usw. an Bau- oder Naturdenkmälern.

3. Im baupolizeilichen Genehmigungsverfahren ist es der Baupolizeibehörde auch möglich, in eine Prüfung in der Richtung einzutreten, ob das Denkmal nach Art seiner Stellung, Aufbau, Form und Aufwand denjenigen Forderungen entspricht, die heute billigerweise nach dem Allgemeinempfinden schönheitlich fühlender Menschen an solche Denkmäler gestellt werden müssen. Die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit lassen solche Einwirkung dringend geboten erscheinen. Eine Verjagung der baupolizeilichen Genehmigung aus solchem Grunde kommt jedoch nur dann in Frage, wenn sie auf eine orts- oder bezirksbaupolizeiliche Bestimmung im Sinne der §§ 33, 34, 109 der Landesbauordnung gestützt werden kann. In den übrigen Fällen wird es aber meist auch ohne das Vorhandensein solcher Vorschriften möglich sein, auf gütlichem Wege durch Einwirkung auf Bauherren und den Ausführenden eine Änderung in der Form oder Stellung, soweit diese nicht befriedigen, anzutreiben. Ausnahmsweise kann hier auch das Nachelegen des Verzichts auf die Errichtung eines Denkmals, sofern dieses geboten erscheint, angestrebt werden.

4. Die Baupolizeibehörde wird sich in solchen Fällen nicht allein auf ihr eigenes Urteil verlassen sollen, vielmehr die ihr in den Bezirksbauämtern, den Vertretern des Vereins „Badische Heimat“ und anderen berufenen Kreisen zur Verfügung stehenden Sachverständ-

<sup>1)</sup> Jetzt: Wasser- und Straßenbaudirektion.



digen rechtzeitig darüber hören müssen. Diese Anhörung stützt sich auf den § 131 Absatz 3 der Landesbauordnung. Für Kriegerdenkmäler besteht überdies als sachverständige Stelle die dem Ministerium des Kultus und Unterrichts angegliederte Landesberatungsstelle für Kriegerehrungen, die kostenlos Rat erteilt, künstlerische Entwürfe zur Verfügung stellt, die Gewinnung künstlerischer Kräfte für die Errichtung von Kriegerdenkmälern vermittelt und in geeigneten Fällen auch die Ausführung der Arbeiten überwacht.

5. Sollten sich im Einzelfalle bei der Baupolizeibehörde bei der Prüfung solcher Fragen Schwierigkeiten und Zweifel ergeben, so ist Bericht an das Arbeitsministerium oder gegebenenfalls an das Ministerium des Kultus und Unterrichts zu erstatten.

**e) Erlaß des Arbeitsministeriums vom 29. März 1921 Nr. 6839, die Pflege der weltlichen Kunst- und Baudenkmäler betr.**

Bei vielen alten Häusern, die an sich zwar nicht zu den eigentlichen Baudenkmälern zu rechnen sind, finden sich oft architektonische Einzelheiten von technischer, künstlerischer oder heimatgeschichtlicher Bedeutung am Äußern oder im Innern vor, auf deren Erhaltung vom Standpunkt der Denkmalpflege aus Wert gelegt werden muß. Viele solcher Einzelheiten sind schon durch Abbruch von Häusern oder durch Bauveränderungen verloren gegangen. Es ist nun zwar eine allgemeine rechtliche Handhabe, den Abbruch eines alten Gebäudes — gleichviel, ob es Baudenkmalwert im Ganzen oder im Einzelnen besitzt oder nicht — zu verhindern, derzeit nicht vorhanden; der Schutz erhaltenswerter Bauten ist vielmehr durch besondere orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften gewährleistet und an vielen Orten auch schon gesichert. In allen Fällen, in denen durch Abbruch oder Umbau die Vernichtung eines besonderen ideellen Wertes in Frage kommen kann, ohne daß die Möglichkeit der Anwendung einer polizeilichen Vorschrift zum Schutze des betroffenen Bauwerkes gegeben ist, sollte künftig vonseiten des Bezirksamtes, sobald und soweit es davon Kenntnis erhält, dem Bezirksbauamt zeitig Mitteilung gemacht werden, sodaß das Bezirksbauamt für die Rettung solcher Werte eintreten kann. Es wird sich hierbei darum handeln, entweder auf dem Wege gütlicher Vereinbarung mit dem Besitzer des betreffenden Baues die Erhaltung oder geeignete Wiederverwendung bemerkenswerter Teile oder gegebenenfalls deren Verbringung in ein Museum zu bewirken oder aber wenigstens durch zeichnerische und photographische Aufnahmen und Beschreibungen den ursprünglichen Bestand festzuhalten. Durch dieses Verfahren darf eine Verzögerung der reinen baupolizeilichen Behandlung selbstverständlich nicht eintreten.

**f) Gemeinschaftl. Erlaß der Ministerien des Kultus und Unterrichts u. des Innern v. 11. Aug. 1911 Nr. 36817, Baudenkmalpflege betr.**

In § 123 Abs. 2 der Landesbauordnung ist die Vornahme bestimmter Bauarbeiten unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ohne vorgängige bezirksamtliche Baugenehmigung zugelassen. Von



dieser Erleichterung ausdrücklich ausgeschlossen sind nach § 123 Abj. 3 a. a. O. diese Bauarbeiten dann, wenn sie an Bauten oder Bauteilen vorgenommen werden sollen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist (Baudenkmale).

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß die praktische Anwendung dieser für die Denkmalspflege besonders wichtigen Bestimmung der Landesbauordnung insofern Schwierigkeiten begegnet, als die Bezirksämter von den beabsichtigten Ausbesserungsarbeiten an Baudenkmalern überhaupt nichts erfahren, sondern erst nach der ohne sachverständigen Rat zum Schaden des Denkmals vorgenommenen baulichen Veränderung vom Sachverhalt Kenntnis erhalten.

Eine Handhabe, um diesem Mißstand zu begegnen, bieten die Bestimmungen des § 112 Abj. 1 Ziffer 2 und Abj. 2 LBD., wonach die Ortsbaukommissionen verpflichtet sind, die Aufsicht darüber zu führen, daß keine Bauausführung vor Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigung begonnen wird, sowie darüber zu wachen, daß die zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie der Bau- und Naturdenkmale erlassenen baupolizeilichen Vorschriften beachtet werden.

Um den Ortsbaukommissionen die Erfüllung dieser ihnen obliegenden Pflicht in den Fällen des § 123 Abj. 3 LBD. zu ermöglichen, ist für jede Gemeinde von dem Bezirksamt im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion<sup>1)</sup> ein Verzeichnis derjenigen Baulichkeiten aufzustellen, denen der Charakter eines Baudenkmals im Sinne der erwähnten Vorschrift der LBD. zukommt. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist der Ortsbaukommission unter der Belehrung zuzustellen, daß sie darüber zu wachen hat, daß keine baulichen Veränderungen oder sonstige in § 123 Abj. 2 LBD. genannte Arbeiten, wie Verputzen usw. an den in dem Verzeichnis aufgeführten Baulichkeiten ohne vorherige bezirksamtliche Genehmigung in Angriff genommen werden.

In das Verzeichnis sind in erster Reihe alle im Inventarisationswerke aufgeführten Gebäude aufzunehmen, sodann diejenigen Bauten, die aus öffentlichen Mitteln oder unter sonstiger Mitwirkung des Staates restauriert worden sind, endlich Gebäude, welche in der öffentlichen Wertung als Baudenkmale oder Wahrzeichen des Ortes gelten und von dem Bezirksamt und der Bezirksbauinspektion<sup>1)</sup> so gewürdigt werden. Etwaige Zweifel bei Aufstellung der Verzeichnisse können durch den Rat des Konservators der öffentlichen Baudenkmale beseitigt werden.

Es ist nicht beabsichtigt, mit dieser Maßnahme eine amtliche Klassifizierung der Baudenkmäler einzuführen. Die Verzeichnisse sollen nur die erforderliche Anleitung geben, welche Bauten die Ortsbaukommission als geschichtlich, kunstgeschichtlich oder künstlerisch wertvoll im Sinne der §§ 123 Abj. 3, 112 Abj. 1 Ziffer 2 LBD. anzusehen hat. Es bleibt deshalb im Einzelfalle der Baupolizeibehörde, wenn sich Zweifel ergeben, unbenommen, unabhängig von dem Verzeichnis darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 123 Abj. 3 LBD. vorliegen.

<sup>1)</sup> Jetzt: Bezirksbauamt.



Über die Beachtung und Fortführung der Verzeichnisse durch die Ortsbaukommissionen haben sich die Herren Amtsvorstände gelegentlich der Ortsbereisungen, soweit tunlich, zu verlässigen.

Zur Ergänzung des vorstehenden Erlasses hat das Arbeitsministerium mit Erlaß vom 30. Mai 1921 Nr. 18150 im Interesse sachgemäßer und möglichst gleichmäßiger Anlage der Verzeichnisse folgendes angeordnet:

- a) Für jede Gemeinde ist ein besonderes Verzeichnis anzulegen.
- b) In das Verzeichnis sind alle im Inventarisationswerk aufgeführten Bauten und Bauteile im Sinne des § 123 Ziffer 3 der VBO. aufzunehmen; ferner alle diejenigen Gebäude, die aus öffentlichen Mitteln oder unter sonstiger Mitwirkung des Staates restauriert worden sind; ferner Bauten oder Bauteile, die in der öffentlichen Wertung als Baudenkmäler oder örtliche Wahrzeichen gelten.
- c) Baulichkeiten, die lediglich geschichtlich, kunstgeschichtlich oder künstlerisch etwas Bemerkenswertes aufweisen, oder die nur im Zusammenhang mit ihrer natürlichen Umgebung malerische Wirkung haben, sind nicht ohne weiteres als Baudenkmäler anzupprechen, gleichviel, ob es sich dabei um öffentliche oder private Bauten handelt; es ist vielmehr zu prüfen, ob ihnen ein derartiger kunstgeschichtlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Wert eigen ist, daß ihre Erhaltung „von Bedeutung“ ist.
- d) Inventarstücke, abgesehen von kirchlichen Ausstattungsgegenständen wie Altären, Kanzeln und dergl., sind in die Verzeichnisse nicht aufzunehmen; Altäre, Kanzeln, Lettner etc. nur dann, wenn diese als „Bauten“ anzusehen sind, Denkmale, Wegkreuze, Grabsteine etc., soweit diese im Sinne des § 1 Ziffer 1 der Landesbauordnung und des dazu ergangenen Vollzugserlasses als Bauten anzupprechen sind und diesen gleiche Bedeutung eigen ist.
- e) Die Verzeichnisse sind nach folgendem Schema anzulegen:

Amtsbezirk: . . . . .						
Gemeinde: . . . . .						
Straße und Nr.	Lager- buch- num- mer	Benennung der als Bau- denkmal zu schützenden Bauteile	Ver- wen- dungs- art	Stil- art oder Bau- zeit	Umstände, die den Bau oder Bauteil als Baudenk- mal kenn- zeichnen	Be- mer- kungen
				1)		2)



- Zu 1): Urkundlich bekannte Bauzeiten sind zahlenmäßig anzugeben; an den Bauteilen selbst inschriftlich erhaltene Jahrezahlen sind durch Unterstreichen kenntlich zu machen; aufgrund der stillistischen Eigentümlichkeiten geschätzte Entstehungszeiten sind einzuklammern;
- Zu 2): z. B. Art der Erhaltung, Besitzverhältnisse (die Namen privater Eigentümer sind im allgemeinen nicht anzugeben), Quellenhinweis und dergl.

Im übrigen ist nach dem Erlaß vom 11. Aug. 1911 Nr. 36817 zu verfahren, wobei insbesondere auf die dort vorgeschriebene Mitwirkung der Bezirksbauämter und die Notwendigkeit der Zustellung gemeindeweise gefertigter Auszüge aus den Verzeichnissen an die einzelnen Ortsbaukommissionen erneut hingewiesen wird.

**g) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1909 Nr. 31 736, die Ausscheidung der Akten aus den Amtsregistaturen betr.**

Wenn auch die in dem Plane für die Aktenausscheidung festgesetzte Frist für Aufbewahrung der Akten über baupolizeiliche Genehmigungen — 50 Jahre — im allgemeinen als ausreichend angesehen werden kann, so muß es doch als wünschenswert bezeichnet werden, daß Bauakten über Gebäude der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften sowie über Bauten, die vermöge ihrer Bedeutung, Eigenart, Schönheit oder Geschichte beachtenswert sind, im Interesse der Kunst- und Denkmalspflege nicht vernichtet, sondern ständig aufbewahrt werden. Auch für Bauakten über Realwirtschaften und Realapotheken wird ein Bedürfnis zu ständiger Aufbewahrung bestehen. Die Bezirksämter werden deshalb beauftragt, ausgeschiedene Bauakten, auf welche obige Voraussetzungen etwa zutreffen könnten, künftighin jeweils der zuständigen Bezirksbauinspektion<sup>1)</sup> zur Äußerung darüber mitzuteilen, ob und welche derselben mit Rücksicht auf die Bedeutung, Eigenart, Schönheit oder Geschichte des Bauwerks oder des Ortes, an dem sich dieses befindet, zur weiteren Aufbewahrung empfohlen werden. Die von den Bezirksbauinspektionen<sup>1)</sup> als zur ferneren Aufbewahrung empfohlenen Akten sind alsdann, sofern besondere Stadtarchive bestehen, diesen und wo solche nicht bestehen, dem Generallandesarchiv zur ständigen Aufbewahrung mitzuteilen. Bei den Realwirtschaften und Realapotheken betreffenden Bauakten wird sich eine vorherige Anhörung der Bezirksbauinspektionen<sup>1)</sup> in der Regel erübrigen; diese Akten sind in der Amtsregistratur auch fernerhin aufzubewahren. Wegen der staatlichen Bauten erscheinen entsprechende Anordnungen nicht erforderlich, da in dieser Hinsicht in der Hochbaudienstweisung die nötigen Anweisungen getroffen worden sind.

**h) Pflege des Heimatmüßes bei der Erstellung von Überlandzentralen.**

Siehe den Erl. des Minist. des Innern v. 18. Dez. 1914 Nr. 59986.

<sup>1)</sup> Jetzt: Bezirksbauämter.



### i) Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder und dergl.

#### 1. § 130 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Mit Geld<sup>1)</sup> oder mit Haft wird bestraft, wer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche das Anbringen oder Aufstellen von Aufschriften, Abbildungen, Reklameschildern oder anderen Gegenständen verboten oder von besonderer Genehmigung abhängig gemacht wird, um Orts- oder Landschaftsbilder vor Verunstaltung und Natur- oder Baudenkmäler vor Beeinträchtigung zu schützen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der auf Grund dieser bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften ergangenen Aufforderung, angebrachte oder aufgestellte Gegenstände der genannten Art zu beseitigen, nicht nachkommt.

Bevor die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden, ist der Handelskammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### 2. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Sept. 1914 Nr. 39759, die Abänderung des § 130 des Polizeistrafgesetzbuchs betr.

Der Inhalt des § 130 des PolStrGB. in der Fassung vom 25. Juli 1914 (Ges. u. VOBL. 1914 S. 283) unterscheidet sich von der früheren Fassung zunächst darin, daß an die Stelle der Worte „landschaftlich hervorragenden Gegend“ die Worte „Orts- oder Landschaftsbilder“ und an die Stelle der Worte „geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler“ die Worte „Natur- oder Baudenkmäler“ traten; es werden ferner die früheren Bestimmungen insofern eingengt, als es nunmehr zum Vorgehen gegen das Reklameunwesen im Einzelfalle einer Orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift bedarf, die Möglichkeit des unmittelbaren Eingreifens der Bezirkspolizeibehörde ohne diese also nicht mehr zulässig ist. Endlich erschien es auch angezeigt, künftig nicht, wie bisher, dem Besitzer des Reklamezeichens allein, sondern auch dem Grundeigentümer, dessen Eigentum für die Reklamezwecke hergegeben wurde, Strafe anzudrohen.

Das Bedürfnis nach Abänderung des § 130 des PolStrGB. ergab sich im wesentlichen aus der im Laufe der Jahre gewonnenen Überzeugung, daß der heute in weiten Kreisen herrschende Wunsch

<sup>1)</sup> Übertretungsstrafe (s. § 39 PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. vom 25. Juli 1923, unten abgedruckt).



nach Schutz der Natur des badischen Landes durch die frühere Fassung nicht in genügendem Maße erfüllt werden konnte. Das Bestreben, sich in dem heutigen Erwerbsleben zum Zwecke der Anpreisung der Waren mitunter solcher Ausdrucksmittel zu bedienen, die nach Lage, Größe und Aufdringlichkeit recht ungeschön wirkten, mußte manchmal das ästhetische Empfinden der Allgemeinheit verletzen. Die in der früheren Fassung des Gesetzes enthaltene Vorbedingung, daß die Gegend eine „landschaftlich hervorragende“ sein müsse, hat den damit erstrebten Zweck nicht vollständig zu erfüllen vermocht, weil durch diesen Wortlaut dem Vorgehen der Behörden recht enge Schranken gesetzt waren, welche die Auswüchse der Reklame nicht wirksam zu hindern vermochten, und weil die Fassung auch Anlaß zu verschiedenartiger Auslegung im Einzelfalle durch Gerichte und Verwaltungsbehörden geben konnte; die Aufstellung eines Verzeichnisses mit genauer Angabe der als „landschaftlich hervorragend“ anzusehenden Punkte des badischen Landes verbot sich aber aus mancherlei Gründen.

Es haben sich in den letzten Jahren in Großstädten, zum Teil außerhalb Deutschlands, Geschäfte und Gesellschaften gebildet, welche das Anbringen marktschreierischer Reklame in immer stärkerem Maße sich zur Aufgabe setzten, dafür besonders bevorzugte Stellen entlang den Hauptverkehrslinien, an Flußläufen, Knoten- und Kreuzungspunkten der Verkehrslinien und in der Nähe der Städte oder kleiner Ortschaften wählten und sich die Erlaubnis zum Aufstellen der Reklametafeln von dem Eigentümer des Grund und Bodens mitunter gegen ein niederes Entgelt geben ließen. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Geschäftsanpreisungen, die durch Größe, Farbe oder dürftiges Aussehen der Anlage, mitunter auch nach kurzer Zeit durch deren halbverfallenen Zustand entstellend oder verunstaltend wirkten. Diese sogenannte Strecken- oder Landschaftsreklame muß in verstärktem Maße in einem von der Natur reich gesegneten Lande als störend empfunden werden, dessen Schönheiten jährlich Tausende von Fremden zu längerem Verweilen einladen und die ebenso viele im Vorüberfahren genießen wollen. Die Auffassung, daß Reklametafeln, Aufschriften und dergl. mehr nur in landschaftlich hervorragenden Gegenden verunstaltend wirken können, hat sich als nicht zutreffend erwiesen, sie können ebenso auch das Bild der freien Landschaft, des Flußlaufes, des Waldesstandes recht erheblich stören; denn die Schönheit dieser Landschaftsteile besteht zumeist in der Ruhe der Erscheinung und der Farbentimmung im Zusammenhang mit dem weit sichtbaren Horizont und der Wolkenbildung; auch interessante Fernblicke auf das Gebirge, auf Berggipfel, auf Stadt- oder Dorfumrißlinien und dergl. mehr, können darunter empfindlich leiden. Es sind das ebenfalls Stimmungsbilder hohen künstlerischen Wertes, welche gute Maler früherer Zeiten ebenso schätzten wie die der Gegenwart; sie werden häufig sogar als interessantere den mehr romantischen und malerischen Landschaftsmotiven vorgezogen. Die bisherige Fassung der gesetzlichen Bestimmung bot auch keine sichere Gewähr dafür, Ortschaften in ihrem Zusammenhang mit der Natur,



also Fernblicke aus der freien Landschaft auf diese vor solchen Entstellungen zu bewahren.

Was solchen in ihrer Einfachheit schon stimmungsvoll wirkenden Landschaften gegenüber gefordert wird, muß selbstverständlich in noch höherem Maße denjenigen Gebilden der heimatischen Natur zugestanden werden, die man gemeinhin als „Naturdenkmale“ anzusehen pflegt, das sind wissenschaftliche Seltenheiten oder Schönheiten der Natur im Gelände, die sich noch an der Urstelle befinden (Felsen, Baumgruppen, Tropfsteinhöhlen, Wasserfälle, Gletschermühlen und dergl. mehr).

Es ist erwünscht, daß die Reklame mehr als bisher aus der freien Natur verschwindet und sich auf die Plätze innerhalb der Ortschaften selbst, wo sich das gewerbliche und geschäftliche Leben täglich abspielt, beschränkt; sie muß sich aber auch da gewisse Beschränkungen auferlegen, um neben dem Eigennutz des Einzelnen auch dem ästhetischen Allgemeinempfinden Rechnung zu tragen. Um Ortschaften und Städte nach dieser Richtung im Innern und auch für den Besucher oder den Vorüberfahrenden im Zusammenhang mit der Umgebung im Äußeren zu schützen, wurde die Fassung „Orts- oder Landschaftsbilder“ gewählt.

Der Begriff des Baudenkmals soll nicht mehr in der Weise eingeschränkt werden, wie das in der früheren Fassung durch die Worte „geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmal“ zum Ausdruck kam, da die Bedeutung eines Baudenkmals auch in anderer Richtung liegen kann; es wird darum allgemein nur noch von „Baudenkmalern“ gesprochen.

Die Reklame bildet heute einen wesentlichen Bestandteil des wirtschaftlichen Kampfes des Einzelnen und darf darum nicht schlecht hin verboten werden, dagegen soll verhindert werden, daß sie sich lediglich im Interesse des Einzelnen ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit in marktstreuerischer und gefühlloser Weise breit macht. Die Würdigung der beiderseitigen Interessen und die Behandlung der Frage erfordern ein verständiges Vorgehen der Behörden und mitunter die Anhörung von Interessengruppen und Sachverständigen.

Um schon bei der Erlassung der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften beiden Teilen möglichst Rechnung zu tragen, bestimmt Abs. 3, daß vor der Erlassung einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift der maßgebenden Handelskammer Gelegenheit zur Äußerung gegeben werde. Wo die Bezirksamter in solchen Fragen weiter eines sachdienlichen Rates auch im Einzelfalle bedürfen, haben sie sich an die Bezirksbauinspektionen<sup>1)</sup> oder an die vom Architekten- und Ingenieurverein gebildeten Ausschüsse für die Pflege heimatischer Bauweise, oder an den Verein „Badische Heimat“ in Freiburg i. B., wo es sich um Baudenkmale handelt, an den Konservator der öffentlichen Baudenkmale in Karlsruhe, und in Fragen des Naturdenkmalschutzes an den badischen Landesverein für Naturkunde und Naturschutz Freiburg oder an die Forstbehörden zu wenden; es ist

<sup>1)</sup> Jetzt: Bezirksbauämter.



dann zu erwarten, daß bei Entstehung und Durchführung der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften unnötige Härten vermieden werden und die Bestrebungen auf diesem Gebiet beim verständnisvollen Zusammenarbeiten von Behörden und Interessensvertretungen bei Vertretern des Heimatschutzes und der Industrie gleichgroßen Anklang finden.

Während bisher gegen denjenigen, der sein Grundstück oder Gebäude der Reklame zur Verfügung stellte, wie wir in unserem Erlasse vom 7. August 1912 Nr. 30200, den Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden gegen Verunstaltung betr., unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts bemerkt haben, ein Vorgehen nur dann in Frage kam, wenn durch die Reklamevorrichtungen die öffentliche Sicherheit gefährdet erschien, läßt die nunmehrige Fassung des § 130 ein Vorgehen auch gegen ihn auch aus Erwägungen ästhetischer Natur zu.

### k) Ausgrabungen und Funde.

#### 1. § 131 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Mit Geld <sup>1)</sup> oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von geschichtlicher, insbesondere erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung ohne die durch Verordnung vorgeschriebene Genehmigung vornimmt oder den bei der Genehmigung getroffenen Anordnungen der Bezirkspolizeibehörde zuwiderhandelt; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Ausgrabungen in gewinnsüchtiger Absicht oder in nicht sachgemäßer Weise unternommen werden;

2. wer die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige eines in oder auf einem Grundstück zufällig gemachten Fundes von geschichtlicher, insbesondere von erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung unterläßt, oder wer den im Interesse der Wissenschaft oder der Denkmalspflege zur Erhaltung des unveränderten Zustandes der Fundstätten oder der Funde getroffenen Anordnungen der Bezirkspolizeibehörde innerhalb der besonders festzusetzenden Frist von höchstens einer Woche zuwiderhandelt.

<sup>1)</sup> Übertretungsstrafe (s. § 39 PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. vom 25. Juli 1923, unten abgedruckt).



2. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 27. Juli 1914, Ausgrabungen und Funde betr. (Gef. u. VOB. 1914 Seite 290).

Auf Grund des § 131 Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli d. J. wird verordnet:

#### § 1.

Wer Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von geschichtlicher, insbesondere von erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung vornehmen will, bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Ort der Ausgrabung liegt.

#### § 2.

Bei Erteilung der Genehmigung können behufs Sicherstellung einer zweckentsprechenden Ausgrabung besondere Anordnungen getroffen werden.

Ausgrabungen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Verletzung der getroffenen Anordnungen unternommen worden sind, können polizeilich eingestellt werden.

#### § 3.

Jeder in oder auf einem Grundstücke zufällig gemachte Fund von geschichtlicher, insbesondere von erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung ist spätestens am nächstfolgenden Werktag der Ortspolizeibehörde des Fundortes anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind der Finder, der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund entdeckt wird. Die Anzeige eines Anzeigepflichtigen befreit die übrigen von der Anzeigepflicht. Der Finder wird von seiner Verpflichtung auch dadurch befreit, daß er den Fund alsbald dem Leiter der Arbeiten mitteilt.

#### § 4.

Das Bürgermeisteramt hat die Anzeige so rasch als möglich dem Bezirksamt vorzulegen. Dieses kann dem Leiter der Arbeiten sowie dem Grundstückseigentümer im Interesse der Wissenschaft und der Denkmalpflege die Auflage machen, während kurzer Zeit die Arbeiten einzustellen sowie die Fundstätte und die Funde in unverändertem Zustande zu belassen. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablaufe einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Auflage, wenn nicht das Bezirksamt schon früher die Fundstätte oder die Funde freigibt. Die Auflage ist unzulässig, wenn die unveränderte Erhaltung der Fundstätte besondere Kosten verursacht und diese Kosten nicht vom Staate übernommen werden.

#### § 5.

In allen zweifelhaften Fällen hat das Bezirksamt die Entscheidung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts einzuholen.